

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-392-17 2.3-bo 25.10.2017 Fachbereich Finanzen Hartmut Bott				
Beratungsfolge 19.10.2017 Hauptausschuss 09.11.2017 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
Betreff Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer						

Beschluss:

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Steuergegenstand**

Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 2 **Begriff der Zweitwohnung**

(1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 2, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen innehat oder die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I. S. 2218), in der jeweils geltenden Fassung, dient oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient.

(2) Als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum mit mindestens 23 m² Wohnfläche, der über

- Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung,
- eine Wasserversorgung sowie die Möglichkeit der Toilettennutzung in vertretbarer Nähe und
- mindestens ein Fenster

verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.

(3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, die den Anforderungen des BKleingG entsprechen und die sich in Anlagen befinden, die den Regelungen des BKleingG unterliegen. Eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD (vor dem 03. Oktober 1990) ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr. 8 BKleingG dieses Recht weiter besteht,
- b) Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- und Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einem Monat im Kalenderjahr vorgesehen ist,
- c) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- d) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- e) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- f) aus beruflichen Gründen, einschließlich aller Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit erforderlich sind (z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat), gehaltene Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb der Stadt Vetschau/Spreewald befindet,
- g) Wohnungen, von Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben.

Gleiches gilt, wenn sich die Hauptwohnung in einer der unter a) bis g) genannten Wohnungen befindet.

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald eine oder mehrere Zweitwohnungen entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung innehat.

(2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(3) Mieter von Häusern, Wohnungen oder Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die eigene Nutzungsmöglichkeit im Sinne von Abs. 2 weniger als einen Monat im Kalenderjahr beträgt.

(4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) sowie in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Der Wohnungsanteil ergibt sich aus der Summe der individuell genutzten Flächen und dem durch die Anzahl der beteiligten Personen geteilten Flächenanteil der gemeinschaftlich genutzten Räume.
Lässt sich der Wohnungsanteil nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl der volljährigen Personen geteilt.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach der mietvertraglichen Nettokaltmiete, die für die Nutzung im Besteuerungszeitraum geschuldet wird.

Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen. Diese betragen

a) für Teilmöblierung	10 %
b) für Vollmöblierung	20 %
c) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung	10 %
d) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung	25 %
e) für Stellplatz oder Garage	5 %

(2) Für Wohnungen, die eigengenutzt oder ungenutzt sind oder zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurden oder unter dem Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die ortsübliche Nettokaltmiete. Die ortsübliche Nettokaltmiete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für die Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(3) Ist die ortsübliche Nettokaltmiete für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die ortsübliche Nettokaltmiete gemäß § 162 Abs. 1 AO sachgerecht, unter Beachtung von Fläche, Ausstattung und Baujahr in Anlehnung an die für Mietwohnungen festgestellten Werte geschätzt.

Die so ermittelten Nettokaltmieten werden in nachfolgenden Fällen mit Faktoren angepasst:

Penthouse-Wohnungen	Faktor 1,2
Einfamilienhäuser	Faktor 1,1
Wohnungen ohne eigenen Zugang	Faktor 0,8
Aufgrund der Bauweise nicht ganzjährig nutzbare Wohnungen, z. B. Bungalows in Leichtbauweise	Faktor 0,6

(4) Für die Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 von Hundert der jährlichen Nettokaltmiete nach § 4.
- (2) Bei einer objektiv nachgewiesenen Eigennutzungsmöglichkeit der ganzjährig im Eigenbesitz befindlichen Zweitwohnung von weniger als zwei Monaten im Kalenderjahr reduziert sich die Steuer auf 50 v. H. der Jahressteuer.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder bzw. ist er Schwerbehinderter (mind. 50 %), so ermäßigt sich die Steuer um 50 v. H.

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst ab einem Zeitpunkt nach dem 01. Januar innegehabt, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies, unter Vorlage dieser Nachweise, entsprechend § 8 Abs. 1 und 3 dieser Satzung bei der Stadt Vetschau/Spreewald gemeldet hat.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend Abs. 2 Satz 2 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides und sodann entsprechend Satz 1 fällig.
- (5) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungsteuer abweichend vom Abs. 4 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr gestellt worden sein.

§ 7

Festsetzung der Steuer

Die Stadt Vetschau/Spreewald setzt die Zweitwohnungsteuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dieses der Stadt Vetschau/Spreewald innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Bei der Wohnungsaufgabe ist § 6 Abs. 3 zu beachten (Nachweispflicht)!
- (2) Änderungen der Nettokaltmiete, sowie bei Steuerschätzungen der Abschluss von Veränderungen die erkennbar Einfluss auf Schätzungsgrundlagen haben (z. B. Veränderung der Wohnfläche, Ausstattung mit Heizung, Bad oder Innen-WC), sind der Stadt Vetschau/Spreewald innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(3) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Abs. 3 sind der Stadt Vetschau/Spreewald innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Steuererklärung

(1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Vetschau/Spreewald innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben.

(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind nach Aufforderung durch die Stadt Vetschau/Spreewald zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung verpflichtet.

(3) Die Stadt Vetschau/Spreewald kann als Nachweis für die in Abs. 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern.

(4) Unabhängig von der Pflicht aus Abs. 1 kann die Stadt Vetschau/Spreewald jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Vetschau/Spreewald mit einer Nebenwohnung gemeldet ist, eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat oder eine Wohnung innehat, wo die begründete Vermutung besteht, dass sie eine Zweitwohnung sein könnte.

§ 10 Mitwirkungspflichten Dritter

Haben die im § 9 genannten Personen ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Aufforderung durch die Stadt Vetschau/Spreewald nicht erfüllt, hat jeder Eigentümer, Vermieter, Verpächter oder sonstig Beteiligte im Sinne des § 93 AO auf Verlangen der Stadt Vetschau/Spreewald Auskunft zu erteilen, wer die Wohnung in welchem Zeitraum innehatte oder innehat. Darüber hinaus ist bei entsprechender Aufforderung nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, welche Nettokaltmiete zu entrichten war oder ist und es sind Angaben zur Größe der Wohnfläche und zur Ausstattung der Wohnung zu geben.

§ 11 Verspätungszuschlag

(1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.

(2) Der Verspätungszuschlag beträgt:

- a) bei Steuerfällen bis zum 31.12.2018 max. 10 v. H. der festgesetzten Steuer;
- b) bei Steuerfällen ab dem 01.01.2019 für jeden Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 10,00 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

(3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweiwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
- b) entgegen § 8 Abs. 2 Änderungen bei der Nettokaltmiete oder Veränderungen die erkennbaren Einfluss auf Schätzungsgrundlagen haben nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
- c) entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Abs. 3 nicht fristgemäß anzeigt;
- d) entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 4 nach Aufforderung der Stadt Vetschau/Spreewald die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht;
- e) entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung der Stadt Vetschau/Spreewald die geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt;
- f) entgegen § 10 nach Aufforderung der Stadt Vetschau/Spreewald die geforderten Angaben nicht, nicht vollständig oder wider besseren Wissens einreicht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 13 Datenübermittlung

(1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt der Fachbereich Ordnung und Soziales, SG Allg. Ordnungsangelegenheiten, Einwohnerangelegenheiten der Stadt Vetschau/Spreewald dem Fachbereich Zentrale Steuerung, Sachgebiet Kämmerei/Steuern - bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 34 Abs. 1 BMG zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeämtern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 05.12.2005 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Beschlussbegründung:

Die derzeit gültige Zweitwohnungssteuersatzung vom 05.12.2005, welche rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft trat, ist aufgrund zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechungen rechtlich nicht mehr haltbar und bedarf einer neuen Beschlussfassung, um weitere Zweitwohnungssteuern festsetzen zu können.

Der Begriff der Zweitwohnung ist wesentlich verändert worden und enthält mehrere Tatbestände, die eine Erhebung einer Zweitwohnungssteuer nicht mehr rechtfertigen. Die An- und Abmeldung von Nebenwohnungen (hier: Zweitwohnung) erfolgt nunmehr nach dem Bundesmeldegesetz (§ 2). Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Entsprechend einer Empfehlung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung vom 19.08.2016, im Zuge der Aufhebung der Verwaltungsvorschrift zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 24.07.1992, sollte die Mindestwohnfläche, ab welcher eine Erhebung der Zweitwohnungssteuer vorgenommen wird, bei 23 m² liegen. Daher wurde diese Größenordnung in der Satzung wie bisher berücksichtigt.

Sofern mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen einer Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung sind, denen die Wohnung als Zweitwohnung (oder z. T. als Hauptwohnung) dient, kann nunmehr der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung festgestellt werden (§ 3 Abs. 5).

Der Steuermaßstab wurde vom jährlichen Mietaufwand auf die Nettokaltmiete umgestellt. Je nach Ausstattung der Wohnung und Gestaltung des Mietvertrages können von der vereinbarten Miete feststehende Kürzungen vorgenommen werden (§ 4 Abs. 1 Buchst. a – e).

Der Steuersatz wurde von der bisherigen Staffelung auf einen einheitlichen Steuersatz von 10 % der jährlichen Nettokaltmiete umgestellt. Des Weiteren wird die Fälligkeit der Beträge auf vier gleichmäßige Raten aufgeteilt und die Möglichkeit der Einmalzahlung zum 01.07. eines jeden Jahres (auf Antrag) eingeräumt.

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht wurden vom Kalendervierteljahr auf den Kalendermonat umgestellt. Der Beschlussvorschlag enthält auch eine Regelung zur Festlegung der Steuer für zukünftige Zeiträume.

Die Anzeigepflichten sind erweitert und Regelungen zur Datenübermittlung sind neu aufgenommen worden.

Eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen ergibt sich aus der dieser Beschlussvorlage beiliegenden Anlage 1.

Durch die Neuregelung der Zweitwohnungssteuersatzung werden sich zusätzliche Einnahmen ermöglichen, welche sich aus den Daten zum 01.01.2018 ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	NEIN
--------------------------	------

X	JA
Betrag in €:	
Produkt:	61101 – Gemeindesteuern, Landes- u.a. Zuweisungen und Umlagen
Ergebniskonto:	403400 – Zweitwohnungssteuer
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

X	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	4.000 € *
---	---------------------------------	--------------	-----------

☐	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
	• Im Rahmen des Budgets ☐ • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe ☐ - Deckung: ☐ Mehrertrag /-Einzahlung ☐ Minderaufwand /-Auszahlung • Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages ☐ • In der folgenden Haushaltsplanung ☐		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

*Gemäß Entwurf Doppelhaushalt 2018/2019 vom 06.07.2017 wurden 2.700 € geplant. Aufgrund der neuen Satzung würde sich ein zusätzlicher Ertrag von 1.300 € ergeben.

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------